

hafter und zweckmäßiger gewesen seyn, man würde die Hofnung gehabt haben, mehr geschickte Eingeborne zu bekommen, als jetzt, da ein jeder weiß, daß der Wettseifer die größte Anspornung in jedem Fache ist. Besser mögte es deshalb gewesen seyn, wenn das Indigenats-Recht nicht so allgemein ausschließend, sondern eingeschränkter, und unter Ausnahmen gegeben worden wäre; da ohnehin mit den Jahren es an Subjecten zu Besetzung der resp. Stellen fehlen wird, und dies Recht durch die Nothwendigkeit erweitert werden muß.

Gerichte.

Die Hollsteinischen Gerichte bestehen in Untergerichten, die den Städten und Aemtern verliehen, in dem Landgerichte zu Ploem, in dem Landgerichte zu Glückstadt, welches, da Hollstein noch unter getheilter Oberherrschaft stand, wechselsweis zu Glückstadt und Kiel alljährig gehalten wurde, in dem Regierungscollegio zu Glückstadt oder Obergerichte daselbst, wo von da man die vielen Oberinstanzen zu Kopenhagen zu beobachten hat. Auch den meisten adelichen Gütern kleben die Patrimonialgerichtsbarkeiten, welche in civilibus als die erste Instanz zu beobachten, an, und man geht von da gleich ins Obergericht. Einigen ist nur bloß die *causae cognitio* verliehen,